

Regina Harzer

## Gaby Temme, Christine Künzel (Hg.): Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute.



Dass sich Rechtswissenschaft mit Fragen rund um Gender beschäftigt, hat sich inzwischen herumgesprochen. Erfreulich ist, dass die Untersuchung dieses Gegenstandes immer konkretere Formen annimmt. An diese neueren Entwicklungen knüpft auch der vorliegende Sammelband an, als dessen spezielles Thema die beiden Herausgeberinnen die Bedeutsamkeit von Geschlecht für strafrechtliche Rechtsentwicklungen in Theorie und Praxis vorstellen. Die Beiträge des Bandes geben ebenso zahlreiche wie unterschiedliche Antworten auf die Frage des Titels und er vermittelt daneben in eindrucksvoller Weise die Bedeutung von Gender für die Grundlagen des Rechts.

Wer glaubt, Recht sei geschlechtsneutral und erzeuge grundsätzlich objektive Verhältnisse, der befindet sich in einem ersten schwerwiegenden Irrtum. Diese wesentliche Erkenntnis unterstreichen Gaby Temme und Christine Künzel in ihrer Einleitung zu dem vorliegenden Sammelband, der das Ergebnis einer Tagung an der Universität Oldenburg im Sommer 2009 ist.

In einem einführenden Beitrag zieht Gerlinda Smaus Bilanz ihrer bisherigen Forschung und sucht nach einer Antwort auf die Frage zur Bedeutsamkeit von Gender für das Strafrecht. Dieser Beitrag kann als gelungener Einstieg in die komplexe Entwicklung soziologischer Genderanalysen gelesen werden. Der Verfasserin gelingt es eindrucksvoll, diese Analysen übertragbar zu machen für strafrechtliche Einzelprobleme: von der gesetzlichen Formulierung eines Straftatbestandes bis hin zum realexistierenden Frauenstrafvollzug.

Fünf ausgewählte strafrechtliche Problemfelder stehen in insgesamt elf interdisziplinär ausgerichteten Beiträgen des Sammelbandes im Blickpunkt: Kindstötung und Abtreibung, Sexualstrafrecht, Strafvollzug, Geschlecht und Strafrecht im NS-Staat sowie Strafrecht, Kriminalität und Gesellschaft. Die Verfasserinnen und Verfasser stammen aus verschiedenen wissenschaftlichen und praktischen Bereichen: Jurisprudenz, Philosophie, Soziologie sowie Literatur-, Geschichts- und Kulturwissenschaften.

Annika Lingner weist in ihrem Beitrag „Kommunikation und Infantizid in literarischen und juristischen Diskursen des 18. Jahrhunderts“ die Kindstötung als „Schlüssel delikt des Jahrhunderts“ (S. 60) aus, dessen kritische Analyse erst prominenten Vertretern der Aufklärungsliteratur gelungen sei, um auf die Situation betroffener Frauen aufmerksam zu machen. Völlig zu Recht kennzeichnet die Autorin den Regel-Ausnahme-Charakter der Kindstötung innerhalb der Tötungsdelikte, was bereits Kant in seiner Strafrechtstheorie hervorgehoben hatte (vgl. S. 66 f.). Diese an den Interessen der Frauen anknüpfende traditionelle Strafprivilegierung der Kindstötung übrigens wurde 1998 (!) von der damaligen Regierungskoalition (CDU/CSU/FDP) im Rahmen des 6. Strafrechtsreformgesetzes mit der Begründung eines einzigen Satzes abgeschafft: Die Strafmilderungsvorschrift des § 217 StGB a.F. sei heute nicht mehr zeitgemäß. Das ist nicht nur eine juristisch

mangelhafte Begründung, sie ist darüber hinaus historisch ungenau: Denn die sozialen Verhältnisse der 1990er Jahre bis heute haben sich eher verschlechtert als verbessert, was insbesondere alleinerziehende Mütter (nicht Väter!) zu spüren bekommen.

In seinem Beitrag zum „Bild der ‚ostdeutschen Mutter‘“ ruft David James Prickett zahlreiche Kindstötungen in Erinnerung, begangen durch junge ostdeutsche Frauen nach der Deutschen Wiedervereinigung. Der Verfasser skizziert aufgrund dieser empirischen Bestandsaufnahme ein dämonisierendes Bild von ‚Rabenmüttern‘ und stellt dieser Sachlage die politische Verhandbarkeit von Mutterschaft vor und nach der Wende gegenüber. Zutreffend ist seine Schlussfolgerung: „Kindstötung ist letztlich kein Problem ‚ostdeutscher Mütter‘, sondern ein gesellschaftliches Problem.“ (S. 95).

Ebenfalls historisch ausgerichtet sind die beiden Beiträge des Themenfeldes zum Sexualstrafrecht. Während Susanne Hehenberger Geschlechterhierarchien im frühneuzeitlichen Österreich mit Blick auf unterschiedliche sexualdeliktische Zusammenhänge ausfindig macht, konzentriert sich Isabel Kratzer auf die Geschichte des Vergewaltigungstatbestandes. Hehenberger belegt anhand zahlreicher Beispiele (Hurerei, Ehebruch, Bigamie, Inzest, Notzucht und Sodomie), dass es geschlechtsneutrales Recht weder aus Täter/-innen-Perspektive noch aus Sicht der Opfer in einzelnen Strafrechtsentwicklungen gegeben habe; Gender werde hergestellt und reproduziert. Kratzer zeigt ihrerseits in eindrucksvoller Weise, dass es sowohl bei den gesetzlichen Entwicklungen der Vergewaltigungsvorschrift als auch in der höchstrichterlichen Strafrechtspraxis zur Vergewaltigung weiterhin zum ganz überwiegenden Teil um die übliche „Konstellation männlicher Täter/weibliches Opfer“ (S. 119) geht; bis heute – so die Autorin – würden „vergewaltigungsspezifische Auslegungstraditionen konserviert“ (S. 132).

Thorsten Sander untersucht in seinem Beitrag „Das Buch in der Zelle“ anhand des „Bücherverzeichnis für Frauen‘ der Bücherei der Vereinigten Gefangenenanstalten zu Waldheim (1928)“ die geschlechtsspezifische Literaturlauswahl für inhaftierte Frauen im Strafvollzug der späten Weimarer Zeit. Er konnte nachweisen, dass diesen Frauen tradierte Rollenbilder und Geschlechterhierarchien weiterhin vermittelt werden sollten.

Eine ungewöhnliche, aber sehr interessante Untersuchung stammt von Johannes Feest und Steffi Ertel: „Auch Frauen schreiben dem Strafvollzugsarchiv“. Das Bremer Strafvollzugsarchiv SVA (<http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php>) ist eine bemerkenswerte Institution und ein vielbeachtetes Netzwerk für Betroffene, die hier Beratung in Fragen des Vollzugsrechts finden können. Für den Beitrag wurde die gesamte Korrespondenz mit dem SVA zwischen 1999 und 2009 gesichtet und Kontaktaufnahmen von Frauen (entweder inhaftierte Frauen selbst oder Angehörige von inhaftierten Männern) herausgefiltert. Dabei hat sich das übliche Bild des Frauenstrafvollzugs – freilich unter Beachtung des Einzelfalles – weitestgehend in der Weise bestätigt, dass inhaftierte Frauen ihre Interessen nicht so zielstrebig verfolgen wie dies bei männlichen Gefangenen der Fall ist. Einige Beispiele der insgesamt lesenswerten Untersuchung: Während Angehörige von inhaftierten Männern (Ehefrauen, Lebenspartnerinnen, Freundinnen) sich mit ihren Anliegen durchaus auch an das SVA wendeten, sei die Kontaktausnahme von Ehemännern und Lebenspartnern von inhaftierten Frauen äußerst selten. Das SVA erhalte von inhaftierten Männern nicht selten auf Resignation und Selbstmitleid beruhende „Jammerbriefe“ (S. 168), demgegenüber habe sich in dem Untersuchungszeitraum kein einziger entsprechender Brief von inhaftierten Frauen gefunden.

Beide Beiträge im Themenfeld „Geschlecht und Strafrecht im NS-Staat“ gelangen zu dem Ergebnis, dass Erwartungen an Geschlechterrollen die Sanktionspraxis der NS-

Justiz nicht unwesentlich beeinflusst haben, mit für Frauen sowohl vorteilhaften als auch nachteiligen Auswirkungen. Karen Holtmann knüpft an der „Urteilspraxis des Volksgerichtshofs in geschlechterhistorischer Perspektive“ an und untersucht auf dem Stand aktueller Widerstandsforschung die Bedeutung von Geschlecht im Umgang der NS-Justiz mit Männern und Frauen einer Widerstandsgruppe, gegen die 1944 Anklage wegen Hochverrats erhoben worden war. Mit dem Ziel, „[g]eschlechtsspezifische Zuschreibungspraktiken in der nationalsozialistischen Strafrechtsprechung im Krieg“ ausfindig zu machen, hat Michael Löffelsender in seiner Untersuchung „Frauen vor Gericht“ Aktenmaterial des OLG-Bezirks Köln analysiert.

Im Rahmen des letzten Themenfeldes „Strafrecht, Kriminalität und Gesellschaft“ beschäftigt sich zunächst Martin Lücke in seinem rechtshistorisch ausgerichteten Beitrag über „Geschlecht und Sexualität bei der Sanktionierung von jugendlicher männlicher und weiblicher Prostitution in der Weimarer Republik“ mit der Gerichtspraxis in damaligen Verfahren der Vormundschaftsgerichte. Es handelt sich somit nicht um eine primär strafrechtliche Auseinandersetzung. Der Autor zeigt jedoch den auch heute geltenden Zusammenhang zwischen Sozial- und Strafrecht auf und weist insbesondere auf bestehende Sanktionsmechanismen etwaiger Fürsorgemaßnahmen gegenüber Jugendlichen hin. Den Genderaspekt damals wie heute sieht der Verfasser völlig zutreffend, indem er auf „das konkrete *doing gender* im Gerichtssaal“ (S. 214) abstellt.

Dagmar Oberlies und Jutta Elz beschäftigen sich in ihrer Untersuchung, bei der sich Studierende beteiligt haben (vgl. S. 229, Fn. 2), mit dem Zusammenhang von Geschlecht und Kriminalität in amtlichen Kriminalstatistiken. Die Verfasserinnen gehen zunächst von der Annahme aus, Statistiken würden möglicherweise geschlechterorientiert gelesen und es könnte so eine Art „Frauenbonus“ nachgewiesen werden. Anhand thematisch und systematisch ausgewählter Beispiele zeigt sich jedoch, dass Geschlecht keine signifikante Bedeutung aufweise, wenn es um die „Lesart“ kriminalitätsbezogener Statistiken gehe.

Im letzten Beitrag setzt sich Martina Althoff mit dem Begriff der Intersektionalität auseinander, den sie als „paradigmatische Neuorientierung der Geschlechterforschung“ (S. 261) bezeichnet. Für die vorliegende Thematik kommt es der Autorin auf die Bedeutung von Intersektionalität für die kriminologische Forschung zur sozialen und kulturellen Diversität im Strafrecht an. Gleichheitspostulate der Rechtskulturen einerseits und Selektivitätsstrukturen des Strafrechts andererseits zum Ausgangspunkt nehmend, fasst Althoff zunächst gegenwärtige interdisziplinäre Forschungslinien zusammen. Der Blick werde nunmehr auf das „Zusammenwirken“ (S. 259 ff.) und auf „Überkreuzungen“ (S. 261 ff.) von Diskriminierung und Benachteiligungen gerichtet. Für die Genderperspektive des Strafrechts und für eine feministische Kriminologie stelle Intersektionalität – so das Fazit der Autorin – „die einzige, aber innovative Perspektive“ (S. 266) dar. Ob es sich dabei um ein vorschnelles Fazit handelt, dürfte davon abhängen, ob wir es mit Problemverlagerungen zu tun bekommen. Das wäre dann der Fall, wenn wir eine isolierte Genderorientierung fallen ließen, ohne Gender in der Jurisprudenz wirklich begriffen zu haben.

### Fazit

Geschlechtsneutralität des Rechts ist eine reine Erfindung und insbesondere im Strafrecht folgenreich. Von persönlichen und gesellschaftlichen Nachteilen sind Frauen in fataler Weise betroffen: Frauen als Opfer, Frauen als Täterinnen und Frauen als vergessene Inhaf-

tierte in einem marginalisierten Frauenstrafvollzug. Diese Einsichten werden in diesem Band eindrucksvoll untermauert, gleichzeitig wird nach praxistauglichen Differenzierungen gesucht und es werden neue, die Sicht erweiternde Konzeptionen vorgestellt. Die Auswahl der Themenfelder ist exzellent gelungen; alle Beiträge bewegen sich sowohl kriminalpolitisch als auch interdisziplinär theoretisch auf höchstem Niveau.

Kritisch muss jedoch die Ankündigung der beiden Herausgeberinnen (S. 19 Fn. 11) reflektiert werden, in der es heißt: „Für die bessere Lesbarkeit wird bei Aufzählungen auf die Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet, mit der männlichen ist gleichzeitig die weibliche Form gemeint.“ Solche Fußnoten in ansonsten genderkompetenten Veröffentlichungen sind ärgerlich. Und für den vorliegenden Sammelband war diese Fußnote vollkommen überflüssig, da sich die Verfasserinnen und Verfasser in ihren Beiträgen dieser Doktrin sprachlicher Marginalisierung des Weiblichen nicht gebeugt haben – Gut so!

**Prof. Dr. Regina Harzer**

Fakultät für Rechtswissenschaft, Univ. Bielefeld

Vorstandsmitglied des IFF

regina.harzer@uni-bielefeld.de